

Nr. 16. Verordnung

zu Ausführung des Gesetzes, die theilweise Abänderung und Ergänzung des Allgemeinen Berggesetzes betreffend;

vom 19. März 1887.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird zu Ausführung des Gesetzes, die theilweise Abänderung und Ergänzung des Allgemeinen Berggesetzes betreffend, vom 18. März 1887, mit der Bestimmung, daß dasselbe am 1. Oktober 1887 in Kraft tritt, verordnet was folgt.

Zu Artikel I.

§ 1. Die Abschreibung des Rechts zum Abbau von Kohlen erfolgt in der ersten Rubrik des Grundbuchsfoliums des Oberflächengrundstücks. Zu § 48.

Ist das Kohlenbergbaurecht auf einen Theil des Oberflächengrundstücks beschränkt, so sind die betreffenden Flurbuchsparzellen im Abschreibungseintrage zu bezeichnen.

Die Grenzen und der Flächeninhalt des Grubenfelds sind im Abschreibungseintrage selbst dann nicht anzugeben, wenn nur Theile von Parzellen mit dem Kohlenbergbaurechte belastet sind.

Auf die Abschreibung ist in der Anmerkungscolonne zu dem Eintrage zu verweisen, in welchem die betreffenden Parzellen aufgeführt sind.

§ 2. In der Anmerkungscolonne zum Abschreibungseintrage ist das für das Kohlenbergbaurecht bestimmte besondere Folium des Grund- und Hypothekenebuchs zu bezeichnen.

Kann die Anlegung des besonderen Foliums nicht gleichzeitig mit dem Abschreibungseintrage erfolgen, so ist die Anmerkungscolonne zu letzterem nachträglich in der angegebenen Weise zu vervollständigen.

§ 3. Ist das besondere Folium für ein abzuschreibendes Kohlenbergbaurecht in dem Grundbuche einer anderen Grund- und Hypothekenbehörde anzulegen, als derjenigen, in deren Grundbuche der Abschreibungseintrag zu bewirken ist, so hat die Letztere eine beglaubigte Abschrift des Abschreibungseintrags und, dafern sich aus demselben die Bezeichnung der mit dem Kohlenbergbaurechte belasteten Flurbuchsparzellen nicht ergibt, auch des auf die Flurbuchsparzellen sich beziehenden Eintrags der anderen Grund- und Hypothekenbehörde, diese dagegen nach Eröffnung des angelegten besonderen Foliums eine Abschrift des betreffenden Eintrags in dessen erster Rubrik der Grund- und Hypothekenbehörde, welche den Abschreibungseintrag bewirkt hat, ohne Verzug mitzutheilen.